

Bundesrat

zu Drucksache **309/16**

09.06.16

Wi - R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 zu dem von ihm verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes – Drucksachen 18/6745, 18/8645** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 18/8645 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelungen des Telemediengesetzes auf Grundlage der europäischen E-Commerce-Richtlinie und das daraus abgeleitete abgestufte Haftungsregime in Deutschland und Europa haben sich im Grundsatz bewährt.

Die schwierige Bekämpfung von illegalen Inhalten im Internet zeigt jedoch, dass es Verbesserungen für die Rechtsdurchsetzung gegenüber Plattformen bedarf, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten aufbaut. Solche Diensteanbieter sollen sich nicht länger auf das Haftungsprivileg, welches sie als sogenannte Hostprovider genießen, zurückziehen können und insbesondere auch keine Werbeeinnahmen mehr erhalten.

Die Haftungsprivilegierung von Diensteanbietern ist eine wesentliche Voraussetzung für Innovationen im Internet und ist grundsätzlich zu begrüßen. Die rechtlichen Vorgaben zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern und zur Löschung von rechtsverletzenden Inhalten nach Inkennzeichnung haben sich als gängige Praxis etabliert und wurden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert. Allerdings haben sich im Internet aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung eine Vielzahl von strukturell höchst unterschiedlichen Diensten und Geschäftsmodellen, Anbietern und Plattformern und damit auch eine Vielzahl an neuen regulatorischen Herausforderungen etabliert, die bei der Verabschiedung der aktuellen E-Commerce-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht noch nicht absehbar waren. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Überprüfung, ob es – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen des EuGH und dessen Differenzierung hinsichtlich der neutralen bzw. aktiven Rolle von Host Providern – einer Überarbeitung des regulatorischen Rahmens gerade für diese Hostprovider bedarf.

Zudem ist es notwendig, die Verfahren zur Beseitigung von Rechtsverletzungen zu beschleunigen und zu konkretisieren, um die Rechtssicherheit sowohl für Diensteanbieter als auch für Rechteinhaber und sonstige Personen, deren Rechte verletzt wurden, sowie der Nutzer zu erhöhen und Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Ein einheitliches Haftungsregime für Rechtsverletzungen im Internet zu kodifizieren ist vorrangig eine europäische Aufgabe. Dies hat auch die Europäische Kommission in ihrer am 9. Dezember 2015 veröffentlichten Mitteilung „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ erkannt und angekündigt, bis Herbst 2016 zu prüfen, inwieweit Änderungen bei der Rechtsdurchsetzung notwendig sind.

Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, die Verpflichtungen der Betreiber zur Entfernung rechtsverletzender Inhalte (sog. „notice & take down“) auf Grundlage der aktuellen E-Commerce-Richtlinie zu präzisieren und zu einem verlässlichen europäischen Rechtsrahmen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH auszubauen.

Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Plattformen, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen auf der Verletzung von Urheberrechten basiert, legal keine Werbeeinnahmen generiert werden können. Hierzu sollten die Vorschläge der EU-Kommission zum „follow the money-Konzept“ konstruktiv begleitet und die Gespräche mit allen Beteiligten (u. a. Rechteinhaber, Werbewirtschaft, Bundeskartellamt) wieder aufgenommen werden, so dass Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Finanzströme von Plattformen, die gewerbsmäßig Rechte des geistigen Eigentums verletzen, ausgetrocknet werden können.

Da der Großteil dieser Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten im außereuropäischen Ausland gehostet wird, ist zudem eine verbesserte internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung – insbesondere hinsichtlich der Austrocknung der internationalen Finanzströme dieser Geschäftsmodelle – notwendig. Die rechtlichen und administrativen Voraussetzungen müssen zügig geprüft werden.

1. Neben der Verhinderung und Verfolgung insbesondere auch von Urheberrechtsverletzungen besteht weiterhin die Notwendigkeit, dass die Urheber, Kreativen sowie Rechteinhaber und die Kreativwirtschaft als solche, die einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt leisten,

angemessen an der Wertschöpfung im Internet beteiligt werden. Dies gilt angesichts der angesprochenen technologischen Entwicklungen und der Etablierung einer Vielzahl von neuen Plattformen und Geschäftsmodellen insbesondere auch mit Blick auf die neuen Intermediäre und Plattformen. Auch hier muss eine angemessene Vergütung der Urheber und Rechteinhaber für kreative Online-Inhalte und die Beteiligung an digitaler Wertschöpfung auf Plattformen sichergestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Urheber und Rechteinhaber selbst legale, nutzerfreundliche Angebote mit praktikablen Vergütungs- und Bezahlmodellen entwickeln bzw. bereit sind, Plattformen die erforderlichen Rechte zur Verfügung zu stellen.

2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes vom 06. November 2015 eine Ergänzung zu § 14 Telemediengesetz angeregt, um die Durchsetzung von Persönlichkeitsrechten zu verbessern. Begründet wird dies mit dem Fehlen einer datenschutzrechtlichen Befugnis zur Datenherausgabe. Gleiches gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die Rechte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Anders verhält es sich dagegen bei Fällen, in denen Rechte am geistigen Eigentum betroffen sind, da diese in § 14 Absatz 2 Telemediengesetz berücksichtigt werden und in Verbindung mit § 101 Urheberrechtsgesetz einen Auskunftsanspruch für den Betroffenen begründen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. sich auf europäischer Ebene im Rahmen der aktuellen Konsultationsprozesse zur Verantwortlichkeit von Intermediären und Plattformen und zur Rechtsdurchsetzung – unter anderem auch bei Urheberrechtsverletzungen – aktiv mit konstruktiven Vorschlägen einzubringen. Ziel muss sein, zügig rechtssichere Regelungen für schnelle und effektive Verfahren zur Rechtsdurchsetzung im Internet zu etablieren;
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Maßnahmen entwickelt werden, mit denen die Finanzströme von Plattformen, die gewerbsmäßig Rechte des geistigen Eigentums verletzen, ausgetrocknet werden können;
3. den Dialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit den beteiligten Akteuren (Rechteinhaber, Werbewirtschaft, Bundeskartellamt u. a.) wieder aufzunehmen, um Finanzierungsstrukturen und Finanzströme von Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten auszutrocknen;
4. im Falle eines Scheiterns von Selbstverpflichtungen der Werbewirtschaft zu prüfen, wie die bislang legale Generierung von Werbeeinnahmen auf Plattformen, die im Wesentlichen auf Rechtsverletzungen aufgebaut sind, wirksam und dauerhaft unterbunden werden kann;
5. darauf hinzuwirken, dass die Rechteinhaber legale nutzerfreundliche Angebote mit einfachen, praktikablen und angemessenen Vergütungsmodellen weiter entwickeln – wie Lizenzmodelle, pauschale Abgabenlösungen oder Kollektivlizenzmodelle, um mit attraktiven legalen Angeboten illegalen Plattformen einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftsgrundlage zu entziehen;
6. zu prüfen, ob und wie das Kriterium des „von der Rechtsordnung missbilligten Geschäftsmodells“ europarechtskonform zu einer materiellen Anspruchsgrundlage ausgebaut werden kann, um Rechteinhabern die Möglichkeit einzuräumen, ein Verbot von Geschäftsmodellen, die im Wesentlichen auf Rechtsverletzungen aufbauen, zu erwirken;
7. die internationale Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von Betreibern von Plattformen mit im Wesentlichen illegalen Inhalten im Ausland deutlich zu verbessern;
8. mangels empirischer Grundlage bis Ende des Jahres eine umfassende und aussagekräftige Erhebung durchzuführen und deren Ergebnisse vorzulegen. Erhoben werden sollen Art und Umfang von Persönlichkeitsrechtsverletzungen und von Verletzungen des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der letzten zwei Jahre durch Inhalte unterhalb der Strafbarkeitsschwelle auf Plattformen im Internet. Falls sich aus den Ergebnissen der Erhebung ein

Rechtssetzungsbedarf ergibt, soll dieser noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Hierzu legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag rechtzeitig einen Gesetzentwurf vor.